

Inhaltsverzeichnis:

1.	Geltung dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen	
2.	Vertragsstatus des/der Dozent*in	
3.	Hinweis zur Rentenversicherungs- und Steuerpflicht	
4.	Inhalt des Lehrauftrages / keine Weisungsgebundenheit	
5.	Zeitlicher Umfang und zeitliche Lage der Lehrveranstaltung	
6.	Räumlichkeiten	
7.	Verhinderung / keine Nachholungs- und Vertretungsverpflichtungen	
8.	Vergütung und Abrechnung	
9.	Keine Ansprüche auf Nebenleistungen	
10.	Laufzeit und Kündigung des Lehrauftrages	
11.	Aufschiebend bedingt abgeschlossene Lehraufträge	
12.	Haftung	
13.	Keine Wettbewerbsbeschränkungen	
14.	Vertraulichkeit und Datenschutz	
15.	Ausschuss bestimmter Zugehörigkeiten	
16.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	

1. **Geltung dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen**

Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten, sofern und soweit sich die Kreisvolkshochschule Wesermarsch (nachfolgend „KVHS“) und die freiberufliche Lehrkraft (nachfolgend „Dozent*in“) hierauf bei Abschluss eines Lehrauftrages verständigen.

2. **Vertragsstatus der Dozent*in**

- a. Das Vertragsverhältnis ist als freies Dienstverhältnis i. S. d. §§ 611 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzusehen.
- b. Bei der Tätigkeit des/der Dozent*in handelt es sich um eine selbstständige Tätigkeit.
- c. Es wird weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Beschäftigungsverhältnis begründet.
- d. Die KVHS ist damit nicht verpflichtet, etwaige Lohnsteuer einzubehalten und/oder Sozialabgaben abzuführen.

3. **Hinweis zur Rentenversicherungs- und Steuerpflicht**

- a. Der/Die Dozent*in wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des SGB VI auch im Falle der sozialversicherungsrechtlichen Selbständigkeit eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, soweit der/die Dozent*in nicht Mitglied in der Künstlersozialversicherung ist oder sonstige Befreiungstatbestände vorliegen. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind von der/dem selbständigen Dozenten*in selbst zu tragen (§ 169 Nr. 1 SGB VI). Eine Haftung der KVHS ist ausgeschlossen.

- b. Dem/Der Dozent*in ist bekannt, dass er/sie gemäß § 138 Abgabenordnung (AO) ihre Tätigkeit bei ihrem Finanzamt anzumelden hat und ihre Einkünfte aus dem Lehrauftrag als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bei ihrer Einkommensteuer anzugeben hat.

Die KVHS behält sich vor, ggf. die von dem/der Dozent*in in Rechnung gestellte Vergütung dem Finanzamt zur Kenntnis zu bringen.

4. Inhalt des Lehrauftrages / Keine Weisungsgebundenheit

- a. Der Inhalt des Lehrauftrages ergibt sich aus den näheren Bestimmungen des Lehrauftrages.
- b. Die KVHS ist nicht berechtigt, den Gegenstand des Lehrauftrages einseitig abzuändern und/oder durch einseitige Weisung näher zu spezifizieren. Der/Die Dozent*in wird weisungsunabhängig tätig.
- c. Der/Die Dozent*in ist in der inhaltlichen und ins-besondere in der pädagogischen / methodischdidaktischen Gestaltung ihres Unterrichts sowie bei der Auswahl der Lehrmaterialien frei. Sofern Lehrpläne oder Richtlinien o. Ä. für den Unterricht vereinbart werden, sind diese jeweils nur „als Grundlage“ anzusehen, engen den Gestaltungsspielraum des/der Dozent*in aber nicht ein. Der/Die Dozent*in bleibt in der Gestaltung des Unterrichts frei.
- d. Der/Die Dozent*in wird die übernommene Lehrtätigkeit selbst ausüben oder diese durch eigene geeignete Mitarbeiter, soweit sie deren fachliche Qualifikation sicherstellt und diesen gleichlautenden Verpflichtungen aufgrund des jeweiligen Lehrauftrages unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen auferlegt hat, ausführen lassen.

5. Zeitlicher Umfang und zeitliche Lage der Lehrveranstaltung

- a. Der zeitliche Umfang des Lehrauftrages – in der Regel ausgedrückt in Unterrichtseinheiten – sowie die zeitliche Lage der Unterrichtseinheiten – wird einvernehmlich festgelegt und im Lehrauftrag vereinbart. Die zeitliche Lage wird von dem/der Dozent*in eigenverantwortlich bestimmt.
- b. Die KVHS ist nicht berechtigt, den im Lehrauftrag vereinbarten zeitlichen Umfang einseitig zu ändern.

6. Räumlichkeiten

- a. Die KVHS stellt die Unterrichtsräumlichkeiten zur Verfügung. Etwaig von der Lehrkraft zu zahlende Nutzungspauschalen vereinbaren die Parteien im konkreten Lehrauftrag.
- b. Die Parteien haben den im Lehrauftrag angegebenen Ort des Unterrichts frei vereinbart. Der/Die Dozent*in kann jederzeit einen gleichgeeigneten Raum vorschlagen.
- c. Die KVHS ist nicht berechtigt, dem/der Dozent*in einseitig einen Unterrichtsort zuzuweisen.
- d. Neben einer ggf. vereinbarten Nutzung der Unterrichtsräumlichkeiten ist der/die Dozent*in nicht berechtigt, die Infrastruktur der KVHS zu nutzen.
- e. Etwaige überlassenen Gegenstände, Unterlagen sowie Kopien und Dateien wird von dem/der Dozent*in bei Beendigung des Lehrauftrages unaufgefordert an die KVHS zurückgeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

7. Verhinderung / keine Nachholungs- und Vertretungsverpflichtungen

- a. Wenn der/die Dozent*in seine/ihre Leistung nicht erbringen kann und diese nicht durch eine*en Mitarbeiter*in der Dozent*in erbringen kann, hat diese sicherzustellen, dass die Kursteilnehmenden von der KVHS rechtzeitig informiert werden können.
- b. Der KVHS steht es im Falle der Verhinderung des/der Dozent*in frei, eine*n andere*n selbstständige*n Dozent*in zu beauftragen, die durch die Verhinderung entfallende/n Unterrichtseinheit/en zu übernehmen.
- c. Ferner ist der/die Dozent*in nicht verpflichtet, als Vertretung für eine*n andere*n verhinderte*n Dozent*in tätig zu werden.

8. Vergütung und Abrechnung

- a. Die zwischen den Vertragsparteien individuell ausgehandelte Vergütung je Unterrichtseinheit ergibt sich aus dem Lehrauftrag.

- b. Gleiches gilt für den Abrechnungsrhythmus (z.B. monatlich, vierteljährlich bzw. zum Ende der Lehrveranstaltung).
- c. Die vereinbarte Vergütung versteht sich jeweils als von der KVHS zu zahlende Vergütung (einschließlich etwaiger Umsatzsteuer). Die Vergütung wird fällig innerhalb von drei Wochen nach Eingang der notwendigen Nachweise: unterschriebener Lehrvertrag, vollständige Teilnehmerlisten sowie Rechnungsstellung.
- d. Es wird jeweils nur die tatsächlich erbrachte Unterrichtszeit vergütet. Eine Vergütung für ausgefallene Unterrichtseinheiten erfolgt nur, sofern der Ausfall ausschließlich von der KVHS zu vertreten ist.
- e. Auslagen, wie Fahrtkosten, Kopierkosten oder Kosten für sonstiges Lehrmaterial, sind mit der Vergütung abgegolten und werden von der KVHS nicht gesondert erstattet. Etwas anderes gilt nur, sofern dies im Lehrauftrag explizit vereinbart wird.
- f. Der/Die Dozent*in verpflichtet sich, den jeweils im Lehrauftrag vereinbarten Abrechnungsrhythmus einzuhalten. Grundsätzlich hat die Lehrkraft förmliche Rechnungen zu erstellen.

9. Keine Ansprüche auf Nebenleistungen

Ansprüche auf Nebenleistungen sowie auf eine Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall bestehen nicht.

10. Laufzeit und Kündigung des Lehrauftrages

- a. Der Lehrauftrag gilt für die Dauer der im Lehrauftrag festgelegten konkreten Lehrveranstaltung. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der im Lehrauftrag festgelegten Lehrveranstaltung, spätestens zum Ende entweder des jeweiligen KVHS-Semesters oder zum Ende der Projektlaufzeit, Lehrgang bzw. zum Ende des Bewilligungszeitraums.
- b. Unbeschadet dessen kann der Lehrauftrag von beiden Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von jeweils 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden.
- c. Das beiderseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt jeweils unberührt.
- d. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

11. Aufschiebend bedingt abgeschlossene Lehraufträge

Sofern der Lehrauftrag aufschiebend bedingt gemäß § 158 Abs. 1 BGB abgeschlossen wird, kommt er nur dann rechtsverbindlich zustande, sofern sich innerhalb der im Lehrauftrag bestimmten Anmeldefrist für die Lehrveranstaltung eine im Lehrauftrag näher bestimmte Mindestanzahl von Kursteilnehmenden angemeldet hat. Wird diese Mindestanzahl von Kursteilnehmenden nicht erreicht, ist der Lehrauftrag als gegenstandslos anzusehen. Der/Die Dozent*in hat in diesem Fall mangels wirksamen Lehrauftrages insbesondere keinen Vergütungsanspruch.

12. Haftung

Die Haftung der KVHS für Schäden jedweder Art, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen mögen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen der KVHS Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Hiervon ausgenommen ist eine Haftung für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit oder aufgrund sonstiger unverzichtbarer Rechte.

13. Keine Wettbewerbsbeschränkungen

Der/Die Dozent*in unterliegt keinen Wettbewerbsbeschränkungen. Es steht ihr insbesondere frei, auch für andere Bildungseinrichtungen Lehrtätigkeiten zu verrichten und für ihr Angebot eigenständig zu werben.

Der/Die Dozent*in verpflichtet sich, die KVHS loyal nach außen bzw. den Teilnehmenden

gegenüber zu vertreten. Die Regelungen in der nachfolgenden Ziffer 14 bleiben hiervon unberührt.

Vertraulichkeit und Datenschutz

- a. Die Lehrkraft verpflichtet sich, über die ihr im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die KVHS zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch über die Beendigung des Lehrauftrages hinaus. Die KVHS wird die Lehrkraft von dieser Verschwiegenheitspflicht entbinden, wenn und soweit sie gesetzlich zur Offenlegung der jeweiligen Informationen verpflichtet ist.
- b. Die Lehrkraft verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die KVHS die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Die Lehrkraft darf Daten von Teilnehmenden nicht für eigene Zwecke nutzen oder die ihr zur Kenntnis gelangten Daten an Dritte weitergeben. Ein Datenschutzleitfaden für Dozenten*innen ist Bestandteil des Lehrauftrages.

14. Ausschuss bestimmter Zugehörigkeiten

Der/Die Dozent*in versichert mit seiner/ihrer Unterschrift, nicht nach der von Lehre L. Ron Hubbard zu arbeiten, kein Mitglied der Scientology Church e.V. zu sein und keinen Gruppen oder Vereinigungen anzugehören, die radikalisiertes und/oder extremistisches Gedankengut verbreiten.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand bezüglich des Lehrauftrages sind der Sitz der KVHS